

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. September 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
van Aken, Jan (DIE LINKE.)	31	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	36, 37
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	43	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	18, 19, 20
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	7, 15	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	23
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	4
Groth, Annette (DIE LINKE.)	5	Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD)	38, 39, 40
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	32	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	30
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)	17	Tank, Azize (DIE LINKE.)	24
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	41
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	8	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.)	11, 12, 13
Korte, Jan (DIE LINKE.)	9, 10	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	14, 16
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	42
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	25, 26

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstufung der von der Filmförderungsanstalt in Auftrag gegebenen „gutachterlichen Abschätzung des Aufwandes und damit Finanzierungsbedarfs für die Digitalisierung des filmischen Erbes“ als Gutachten	1
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitglieder des Deutschen Bundestages mit Zugang zu den für Unterlagen zum geplanten Handelsabkommen TTIP eingerichteten Leseräumen in der US-Botschaft in Berlin.....	2
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz deutscher Rüstungsgüter in der von Katar im Jemen begonnenen Militäroperation im September 2015	2
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Verbändeanhörung bzw. Beteiligung an den notwendigen Verordnungen im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts	3
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Groth, Annette (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Umsetzung einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur Rolle der EU im Nahost-Friedensprozess	3
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkenntnisse häufige Identitätstäuschung von Asylsuchenden	4
	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Hinderung des Asylverfahrens bei Vorliegen eines Verbrechens durch das staatliche Strafverfolgungsinteresse.....
	5
	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Geschäftsbeziehungen von Bundesbehörden mit dem Unternehmen European Security Fencing.....
	6
	Korte, Jan (DIE LINKE.) Engagement von Bürgern hinsichtlich des Transports von Flüchtlingen nach Deutschland und Österreich in privaten PKWs und Abgrenzung dieser von professionellen Schleusern
	6
	Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Personen wegen der Mithilfe zur illegalen Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland seit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im September 2015
	7
	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Wanderungssaldo für Deutschland und Anteil dauerhaft bleibender Menschen in den Jahren 2015 und 2016
	8
	Maßnahmen zur Bereitstellung von ausreichendem und winterfestem Wohnraum für Flüchtlinge
	8
	Schaffung von Notunterkünften für Flüchtlinge durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Bundeswehr.....
	9
	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Verantwortliche bei der Bundespolizei für die „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Übergangunterkünften in Berlin“
	9
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Haftungsregelung bei durch Flüchtlinge verursachten Personen- oder Sachschäden.....
	10

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Ergebnis des Deutschen Patent- und Markenamts im Verfahren gegen die VG Media wegen der ausschließlich für Google geltenden Erteilung einer widerruflichen Gratinwilligung in die unentgeltliche Nutzung von Presseerzeugnissen 11</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</p> <p>Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Einkommensteuererlass bzw. Festsetzung eines Pauschbetrages für kulturelle und sportliche Ereignisse durch das Bundesministerium der Finanzen seit 2005..... 11</p> <p>Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. der Bundeshaushaltsordnung zur schnellen und verbilligten Bereitstellung von Immobilien und Liegenschaften für den sozialen Wohnungsbau 12</p> <p>Geeignete bundeseigene Liegenschaften in Berlin zur Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge..... 13</p> <p>Definition des Wortes „verbilligt“ in der im Koalitionsausschuss geschlossenen Vereinbarung zu schnellen und verbilligten Bereitstellung von Immobilien und Liegenschaften für den sozialen Wohnungsbau 13</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von der Wiedereinführung von Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze betroffene Berufspendler und volkswirtschaftliche Kosten..... 14</p> <p>Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Regulierung der Abzinsregelungen für Pensionsrückstellungen 15</p>	<p>Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personen mit einem Eintritt in eine Erwerbstätigkeit durch das ESF-Bundesprogramm „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ 16</p> <p>Tank, Azize (DIE LINKE.) Kenntnisse zur Rechtssache Jobcenter Berlin Neukölln gegen Familie Alimanovic hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausschlusses von Unionsbürgern von Leistungen nach dem SGB II mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung 16</p> <p>Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Arbeitsmarktförderung und Beschäftigungsaufnahme von Erwerbslosen mit und ohne Migrationshintergrund 18</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnehmer des Expertentreffens zur Einschätzung der Glyphosat-Monographie der Internationalen Krebsforschungsagentur der WHO im September 2015 21</p> <p>Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Austausch der europäischen mit der US-amerikanischen Zulassungsbehörde bei der Neubewertung von Glyphosat im Rahmen der laufenden Wiederzulassungsverfahren.... 24</p> <p>Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitplan für ein Verbot der Pelztierhaltung und Durchführung erneuter Prüfprozesse 24</p> <p>Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Zur Produktion gängiger Lederhosen verwendete Tierarten..... 25</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>van Aken, Jan (DIE LINKE.) Feststellung etwaiger Mängel am Sturmgewehr G27 seit dessen Einführung 25</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Beteiligtes Bundeswehrpersonal am diesjäh- rigen NATO-Manöver „Sea Breeze” 26	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einholung der Zustimmung des Flaggen- staats vor dem Anhalten und Durchsuchen eines Schiffes im Rahmen des Mandats zur Militäroperation EUNAVFOR MED 26	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Definition der Datenübertragungsgeschwin- digkeit von digitalen Hochgeschwindig- keitsnetzen..... 31
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umleiten von Schiffen in afrikanische Hä- fen im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED 26	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung eines bestimmten Planfeststel- lungsverfahrens des Gesamtprojektes A 39 Wolfsburg – Lüneburg zugunsten einer Neuaufgabe des Planfeststellungsverfahrens für einen sechsstreifigen Neubau 32
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnis einer Analyse zur Verursachung von gutartigen Tumoren durch ionisierende Strahlung 27	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Abschaffung umweltschäd- licher Subventionen bis zum Jahr 2020 ge- mäß dem Übereinkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt 33
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Vorlage eines Referentenentwurfs für das Entgeltgleichheitsgesetz im Jahr 2015 bzw. Zeitpunkt der Umsetzung 27	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Betrieb befindliche Reaktordruckbehälter in Europa von demselben Hersteller der Re- aktordruckbehälter der Atomkraftwerke Beznau 1 und 2..... 34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Sachstand beim Atommüllager Asse II hin- sichtlich Schacht 5 und des Prozesses zur Findung eines Zwischenlagerstandorts für das radioaktive Asse-Inventar 35
Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD) Versagung von Blutspenden von blinden und gehörlosen Menschen und diesbezügliche Verletzung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes 28	
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Möglicher Verstoß gegen Artikel 13 des Ta- bakrahmenübereinkommens durch die Aus- richtung der Tabakmesse InterTabac in Dortmund 30	
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Ungleiche Zugangsvoraussetzungen der Bundesländer zu den Mitteln des geplanten Strukturfonds für Krankenhäuser 31	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern handelt es sich bei der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, initiierten und von der FFA bei PriceWaterhouseCoopers in Auftrag gegebenen „gutachterlichen Abschätzung des Aufwands und damit Finanzbedarfs für die Digitalisierung des filmischen Erbes“ (PWC) tatsächlich um ein Gutachten, wie die Bundesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 29. Juli 2015 schreibt, und welche schriftlichen Ergebnisse davon gibt es zusätzlich zu der auf den 20. Juli 2015 datierten „Zusammenfassenden Ergebnisdarstellung“?

Antwort der Staatsministerin Monika Grütters vom 25. September 2015

Die Filmförderungsanstalt (FFA) hat die PriceWaterhouseCoopers AG (PWC) mit einer gutachterlichen Abschätzung des Aufwands und Finanzbedarfs für die Digitalisierung des filmischen Erbes beauftragt. Ziel war es, einen qualifizierten und kategorisierenden Überblick über das zu archivierende Volumen zu erhalten, eine differenzierte Ableitung der Kosten der Archivierung darzustellen sowie eine realistische Verteilung der Kosten auf der Zeitachse – auch unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Kapazitäten – festzustellen, um den Finanzbedarf für den Erhalt des filmischen Erbes ermitteln zu können.

Das veröffentlichte Gutachten, Stand 20. Juli 2015, ist eine Ergebnispräsentation mit einer zusammenfassenden Darstellung insbesondere der Strukturierung des Vorhabens, der Prämissen sowie der vorläufigen Ergebnisse. Diese Ergebnispräsentation diente als Diskussionsgrundlage eines Arbeitsgesprächs zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der FFA, dem Kinematheksverbund sowie dem Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen (vtff). Hierauf aufbauend wird durch die PWC die Lang- und Endfassung des Gutachtens erstellt. Zu einer Änderung des in der zusammenfassenden Präsentation skizzierten Finanzbedarfs wird es nicht kommen. Das Gutachten wird auch in der Langfassung nach Fertigstellung veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mitglieder des Deutschen Bundestages haben derzeit oder hatten in der Vergangenheit Zugang zu den für Unterlagen zum geplanten Handelsabkommen TTIP eingerichteten Leseräumen in der US-Botschaft in Berlin bzw. sind von der Bundesregierung hierfür bei der US-Botschaft angemeldet worden (bitte einzeln auflisten, vgl. die diesbezüglichen Äußerungen von Jürgen Hardt, außenpolitischer Sprecher der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, Plenarprotokoll 18/120 vom 9. September 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 24. September 2015

Wie bereits ausgeführt, etwa in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Ernst im Monat Mai 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5062, Frage 8), haben lediglich Regierungsmitarbeiter Zugang zum Leseraum in der US-Botschaft. Jürgen Hardt hat von US-Seite Zugang zum Leseraum aufgrund seiner Funktion für die Bundesregierung als Koordinator für die transatlantische Zusammenarbeit und damit als Regierungsmitarbeiter erhalten.

Nach wie vor haben nationale Abgeordnete keinen Zugang zum Leseraum in der US-Botschaft. Dies schließt Bundestagsabgeordnete der Koalitionsfraktion mit ein.

Ungeachtet dessen setzt sich die Bundesregierung weiter dafür ein, den Zugang zu den Leseräumen – auch für Abgeordnete – auszuweiten.

3. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei der am 7. September 2015 begonnenen Militäroperation von Katar im Jemen und aus Deutschland importierte Rüstungsgüter, insbesondere gepanzerte Fahrzeuge, eingesetzt werden, und welche Schlussfolgerungen für ihre Rüstungsexportpolitik zieht sie aus der Tatsache, dass Rüstungsgüter von der Art, wie sie in der Vergangenheit aus Deutschland in die Golfstaaten geliefert wurden, nun in einem bewaffneten Konflikt mit gravierenden Folgen für die Zivilbevölkerung eingesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 17. September 2015

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass bei einer Militäroperation von Katar im Jemen aus Deutschland importierte Rüstungsgüter eingesetzt werden.

Die Bundesregierung verfolgt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt der EU aus dem Jahr 2008 sowie der Vertrag über den Waffenhandel geben den Rahmen für die Genehmigungspraxis der Bundesregierung vor. Die Bundesregierung wird auch künftig nach einer strengen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls über Exportgenehmigungen entscheiden.

4. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung eine Verbändeanhörung bzw. Beteiligung zu den notwendigen Verordnungen im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 16. September 2015

Die Bundesregierung wird im Rahmen des Verfahrens der Verordnungsgebung auch die Verbände anhören.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur Rolle der EU im Nahost-Friedensprozess (2015/2685(RSP)) unternehmen, um die Feststellung unter Punkt 9, dass das Europäische Parlament „9. begrüßt, dass die EU sich – im Geiste der Differenzierung zwischen Israel und dessen Tätigkeiten in den besetzten palästinensischen Gebieten – dazu verpflichtet hat sicherzustellen, dass in allen Abkommen zwischen der EU und Israel unmissverständlich und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Abkommen auf die von Israel 1967 besetzten Gebiete nicht anwendbar sind, wie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2015 bekräftigt hat; nimmt die Leitlinien der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzierungsinstrumente ab 2014 sowie das Schreiben von 16 EU-Außenministern vom 13. April 2015 an die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin zur Kenntnis, in dem sie sie auffordern, innerhalb der Kommission eine führende Rolle zu übernehmen, damit die Arbeit an den EU-weiten Leitlinien über

die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus den israelischen Siedlungen fertiggestellt wird;“ umgesetzt wird, und wie bewertet die Bundesregierung diese Forderung politisch?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. September 2015**

Es besteht keine unmittelbare Umsetzungspflicht einer Entschließung des Europäischen Parlaments für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung bereits vor den in der Entschließung erwähnten Leitlinien der Kommission vom 19. Juli 2013 darauf geachtet, dass im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit keine deutschen Steuergelder in israelische Einrichtungen in den von Israel besetzten Gebieten fließen.

Bei der Kennzeichnung von Produkten aus den israelischen Siedlungen handelt es sich um die Frage, wie bestehende EU-Gesetze technisch korrekt umgesetzt werden. Grundlage hierfür sind die Schlussfolgerungen des Rats für Außenbeziehungen vom Dezember 2012.

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei diesen Vorgängen um technische Umsetzungen der bekannten EU-Position, dass israelische Siedlungen in den besetzten Gebieten nicht Teil des israelischen Staatsgebiets sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die angeblich häufige Identitätstäuschung von Asylsuchenden, bzw. auf welche Erhebungen bezieht sich die Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière, die er im ZDF heute journal vom 13. September 2015 äußerte, um die Einführung von Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze zu rechtfertigen („Wenn ein nicht unerheblicher Teil derer, die kommen, gar nicht aus Syrien sind, obwohl sie das behaupten, dann muss man sich das ein bisschen genauer angucken.“ abrufbar unter webapp.zdf.de/mediathek/beitrag?alD=2489840&cID=228)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 21. September 2015**

Weitergabefähige Zahlen liegen hierzu nicht vor, da eine statistische Erfassung der Täuschungen oder Täuschungsversuche im Asylverfahren nicht stattfindet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht Anhaltspunkten zu Täuschungen in allen Stadien des Verfahrens nach. Erkenntnisse können sich im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung, bei der Stellung des Asylantrags, bei der Anhörung sowie bei der Auswertung von vorgelegten Dokumenten ergeben. Maßnahmen sind insbesondere eine Sprach- und Textanalyse, die bei Bestehen eines Anfangsverdachts anlassbezogen durchgeführt wird, wenn beispielsweise der anwesende Sprachmittler Auffälligkeiten bei der Sprache feststellt oder wenn die Angaben des Antragstellers widersprüchlich sind, oder die physikalisch-technische Untersuchung der vorgelegten Dokumente.

Hinweise, die darauf schließen lassen, dass nichtsyrische Migranten zunehmend angeben, syrische Staatsangehörige zu sein, ergeben sich u. a. auch aus Lagekenntnissen von Frontex.

Zudem stellt die Bundespolizei im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit immer wieder Dokumente fest, die ge- bzw. verfälscht waren oder durch ihre Nutzer zum Identitätsbetrug verwendet wurden. Syrische ge- bzw. verfälschte Pässe werden besonders häufig genutzt, da ihr Besitz die Chancen auf ein erfolgreiches Asylverfahren vermeintlich deutlich erhöht.

7. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern ist es zutreffend, dass das Strafverfolgungsinteresse des Staates bei Vorliegen eines Verbrechens das Asylverfahren hindert bzw. das Strafverfahren dem Asylverfahren vorgeht, und inwiefern sind Reformbestrebungen bezüglich der Strafprozessordnung (StPO) im Zusammenhang mit dem Asylverfahren geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. September 2015

Nach § 3 Absatz 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Absatz 1 AsylVfG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diese liegen vor, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Verurteilungen nach Jugendstrafrecht und Gesamtstrafen werden hiervon nicht erfasst. Darüber hinaus ist eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Absatz 2 AsylVfG u. a. dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer z. B. ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat. Auch von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ist ein Ausländer nach § 4 Absatz 2 AsylVfG ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er u. a. eine schwere Straftat begangen hat oder sonst eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Ist der Ausländer bereits anerkannter Flüchtling oder wurde ihm bereits subsidiärer Schutz zuerkannt, widerruft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen diesen Schutz

bzw. nimmt die Zuerkennung zurück, § 73 Absatz 1 Satz 1 und § 73 b Absatz 3 AsylVfG.

Reformbestrebungen bezüglich der Strafprozessordnung (StPO) im Zusammenhang mit dem Asylverfahren sind nicht geplant.

8. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Im Rahmen welcher Aufträge haben Behörden der Bundesregierung (auch Bundeswehr) Geschäftsbeziehungen mit der in Malaga/Spanien und Berlin ansässigen Firma European Security Fencing unterhalten, mit deren Klingendraht Geflüchtete in Ceuta und Melilla (Marokko) oder in Ungarn von einer Flucht in die Europäische Union abgehalten werden (vgl. die spanische Tageszeitung EL MUNDO vom 1. September 2015), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Notwendigkeit der Einrichtung eines Abschiebebüros bei der EU-Grenzagentur Frontex („Frontex Return Office“, Kommissionsdokument COM(2015) 453 final vom 9. September 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. September 2015

Soweit es sich innerhalb der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen vorgesehenen Frist erheben ließ, haben Behörden der Bundesregierung keine Geschäftsbeziehungen zu der in Malaga/Spanien und Berlin ansässigen Firma European Security Fencing unterhalten.

Es gehört zu den Aufgaben der EU-Agentur Frontex, gemeinsame Rückführungsaktionen der zuständigen Mitgliedstaaten zu unterstützen. So werden beispielsweise bewährte Verfahren zur Beschaffung von Reisedokumenten oder zum Vollzug von Rückführungsmaßnahmen ermittelt und deren Harmonisierung auf Ebene der Mitgliedstaaten gefördert. Dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden relevanter Drittstaaten. Ob eine organisatorische Anpassung des Frontex Return Operations Sector vor dem Hintergrund der gegenwärtigen gesamteuropäischen Migrationslage in der Ausgestaltung erforderlich ist, wie von der Europäischen Kommission in ihrem „EUAktionsplan für die Rückkehr“ vom 9. September 2015 dargestellt, bedarf einer eingehenden Prüfung. Eine verstärkte Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Rückführung irregulärer Migranten durch Frontex wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt.

9. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Begrüßt die Bundesregierung das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich mit privaten PKW daran beteiligen, Flüchtlinge aus ihrer menschenunwürdigen Notlage in Ungarn zu befreien und nach Österreich und Deutschland zu bringen, und nach welchen Kriterien unterscheidet die Bundespolizei an den Grenzkontrollen zwischen „professionellen Schleusern“ und aus

zivilem Verantwortungsbewusstsein handelnden Helferinnen und Helfern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. September 2015

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das humanitäre Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, die Flüchtlingen helfen und sie unterstützen, sofern diese Unterstützungshandlungen nicht gegen nationales oder europäisches Recht verstoßen.

Unter anderem macht sich nach § 96 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) derjenige strafbar, der einen anderen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, eine Handlung nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 AufenthG (Einreise in das Bundesgebiet ohne erforderlichen Pass oder Passersatz oder ohne erforderlichen Aufenthaltstitel) zu begehen. Dies gilt nicht nur für professionelle Schleuser, sondern auch für Privatpersonen.

Bei Vorliegen eines Verdachtes einer strafbaren Handlung haben die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip den Sachverhalt zu ermitteln und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Dabei sind alle be- und entlastenden Sach- und Personalsbeweise zu erheben.

Die sachleitende Staatsanwaltschaft ist Herrin des Verfahrens; sie entscheidet dann über die Erhebung der Anklage oder die Einstellung des Verfahrens. Ob danach gegebenenfalls das Hauptverfahren eröffnet wird, entscheidet das zuständige Gericht.

10. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Menschen wurden in den ersten Tagen seit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen am 13. September 2015 Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil sie geflüchteten Menschen halfen, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, und gegen wie viele dieser Menschen wurde Untersuchungshaft angeordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. September 2015

Im Zeitraum vom 13. September 2015 bis zum 15. September 2015 hat die Bundespolizei gegen 69 Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 96 und 97 AufenthG eingeleitet. Davon sind 16 Tatverdächtige, nach erfolgter Vorführung beim zuständigen Haftrichter, der Untersuchungshaft zugeführt worden.

11. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Wanderungssaldo für Deutschland und mit welchem Anteil davon dauerhaft bleibender Menschen rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2015 und 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. September 2015

Derzeit liegen aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes noch keine Ergebnisse für das Berichtsjahr 2015 vor. Die Höhe des Wanderungssaldos in diesem und im kommenden Jahr ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, u. a. von politischen Entscheidungen, die wiederum Einfluss auf die Zahl der zuwandernden Flüchtlinge und deren Anerkennungsquote haben können. Derartige Effekte sind kaum zu prognostizieren.

Das Statistische Bundesamt führt keine eigenen kurzfristigen Prognosen der Bevölkerungsentwicklung durch. Die langfristigen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes stützen sich v. a. auf Annahmen über den langfristigen Trend des Wanderungsgeschehens und legen dabei verschiedene Szenarien für die zukünftige Entwicklung zugrunde.

In der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wurde angesichts der gegenwärtig hohen Wanderungsgewinne für die Jahre 2014 und 2015 von einem Gewinn von jeweils 500 000 Personen ausgegangen (siehe S. 40 der Pressebroschüre zur 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung „Bevölkerung Deutschlands bis 2060“).

12. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung aktuell selbst bzw. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen eingeleitet, um den Flüchtlingen ausreichenden und winterfesten Wohnraum zur Verfügung zu stellen (bitte Anzahl und Art der genutzten und geplanten Wohneinheiten nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. September 2015

Die Bundeswehr unterstützt durch vorzeitige Rückgaben/Teilrückgaben von auf Dauer für Verteidigungszwecke nicht mehr benötigte Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilflächen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Weiterhin stellt die Bundeswehr vorübergehend für Verteidigungszwecke entbehrliche Liegenschaftsteilflächen den Gebietskörperschaften im Wege einer Mitbenutzung durch Abschluss eines zeitlich befristeten Mitbenutzungsvertrages zur Verfügung. Mit Stand vom 14. September 2015 konnten durch vorzeitige Rückgabe und Teilrückgabe von 16 Liegenschaften ca. 6 500 Belegungsmöglichkeiten, durch die Mitnutzung von Bundeswehrkasernen in 30 Liegenschaften nahezu 13 000 Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. In fünf weiteren Liegenschaften wird eine mögliche Mitnutzung gegenwärtig geprüft.

Bisher konnte die BImA den Ländern und Kommunen insgesamt 206 Liegenschaften zur Verfügung stellen und hat damit zur Schaffung von rund 50 400 Unterbringungsplätzen beigetragen, wobei hierin die oben bereits aufgeführten 6 500 Unterbringungsplätze auf den 16 vorzeitig zurückgegebenen Liegenschaften der Bundeswehr eingeschlossen sind. Die Überlassung erfolgt mietzinsfrei.

Bei den zur Verfügung gestellten Objekten handelt es sich hauptsächlich um ehemalige Kasernengebäude, oftmals Mannschaftsunterkünfte. Es sind jedoch auch Nutzungsverträge über Konversionswohngebäude, Bestandswohnungen (soweit Wohnungsfürsorgeaspekte dem nicht entgegenstehen), Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude bis hin zu Freiflächen (Containerunterbringung) geschlossen worden. Nachdem zur Verfügung gestellte Liegenschaften oftmals erst nach Übernahme durch die Bedarfsträger zu Wohnraum umgewidmet werden, erfolgt seitens der BImA keine statistische Erfassung der für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung genutzten Wohneinheiten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr, als sich eine deutliche Zunahme von Flüchtlingszahlen abzeichnete, umgehend reagiert und das Baugesetzbuch (BauGB) zügig geändert. Für das Bauplanungsrecht werden gegenwärtig in Ergänzung dazu weitere Erleichterungen vorbereitet.

13. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) In welcher Anzahl und Art sind bisher Notunterkünfte für Flüchtlinge durch das Technische Hilfswerk (THW) und die Bundeswehr geschaffen worden, und welche materiellen Ressourcen haben das THW und die Bundeswehr noch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. September 2015

Das Technische Hilfswerk wird in Amtshilfe auf Anforderung der für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständigen Stellen der Länder und Kommunen unterstützend tätig. Das THW arbeitet gemeinsam mit den Hilfsorganisationen, der Bundeswehr und der BImA unter Leitung der vor Ort zuständigen Behörde an der Erkundung und Einrichtung von Notunterkünften. Mit Stand vom 14. September 2015 hat das THW an 426 Einsatzstellen mit ca. 12 900 Helferinnen und Helfern an der Einrichtung und der Inbetriebnahme von Notunterkünften mitgewirkt. Einsatzschwerpunkte sind neben Transport und Logistikaufgaben das Herichten von Sanitäreinrichtungen, Schlafplätzen und der Stromversorgung. Eine statistische Erfassung der im Rahmen der Einsätze des THW geschaffenen Unterbringungsplätze erfolgt nicht. Die Bundeswehr hat 141 Zelte bereitgestellt, aufgebaut und an den Nutzer für die Unterbringung übergeben. Damit wurde Platz für weitere 1 120 Flüchtlinge geschaffen.

14. Abgeordnete **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.) Wer bei der Bundespolizei trägt die Verantwortung für die „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Übergangsunterkünften in Berlin“, die nach einem Artikel der

„Berliner Morgenpost“ vom 10. September 2015 (www.morgenpost.de/berlin/article205667281/Armbinde-fuer-krank-Fluechtlinge-Idee-kam-von-Bundespolizei.html) sowie nach Aussage des Berliner Innensenators Frank Henkel (vgl. www.rbb-online.de/imparlament/berlin/2015/10-september-2015/10-september-2015---68--Sit-zung-des-Berliner-Abgeordnetenhauses/frage-stunde.html, ab ca. Minute 25) als vertrauliche Information der Bundespolizeidirektion Berlin vorliegt und in der es auf Seite 2 heißen soll, dass an Krätze erkrankte Personen für den Zeitraum der Anreise mit weißen Armbinden „K“ und deren Familienangehörige mit weißer Armbinde „A“ gekennzeichnet werden sollen, und in wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von der Einsatzordnung Gebrauch gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. September 2015

Die Bundespolizei ist nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in Übergangsunterkünften zuständig. Daher gibt es bei der Bundespolizei auch keine „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Übergangsunterkünften in Berlin“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

15. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Wie regelt die Bundesregierung zukünftig die Problematik, wenn Flüchtlinge und Asylsuchende Personen- oder Sachschäden verursachen, aber beispielsweise aufgrund fehlender Versicherungen und/oder entsprechender finanzieller Mittel nicht haftbar gemacht werden können, um zu verhindern, dass die Opfer mit den (Folge-)Kosten alleingelassen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 24. September 2015

Flüchtlinge und Asylsuchende sind in gleichem Maße wie Deutsche oder andere Ausländer, die in Deutschland Schäden an privaten Rechtsgütern verursachen, für diese haftbar. Bei Schadensverursachungen an privaten Rechtsgütern besteht für den Geschädigten immer das Risiko, dass der Schädiger den verursachten Schaden nicht ersetzen kann. Durch einen nicht solventen Schädiger geschädigt zu werden, gehört somit zum allgemeinen Lebensrisiko eines jeden Bürgers. Um dieses Risiko zu vermeiden, hat jeder die Möglichkeit, sich zu versichern, zum Beispiel

durch eine Vollkasko-Versicherung, soweit es um Schäden an einem Fahrzeug geht, oder durch Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung mit sogenannter Forderungsausfalldeckung; diese Versicherung tritt ein, wenn der Schädiger nicht leisten kann. Die in der Frage geschilderte Problematik bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung.

Eine staatliche Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ist auf die Fälle beschränkt, in denen Menschen infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Ob es sich dabei um einen deutschen oder ausländischen Täter handelt ist unerheblich. Der Ausfall mit einem Schadensersatzanspruch mangels Versicherungsdeckung oder Solvenz des Schädigers gibt keinen Anlass für eine Ausdehnung dieser Entschädigung.

16. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis kam nach Kenntnis der Bundesregierung das Deutsche Patent- und Markenamt in dem Verfahren gegen die Verwertungsgesellschaft VG Media wegen der ausschließlich für Google geltenden Erteilung einer widerruflichen Gratiseinwilligung für die Nutzung von Textausschnitten und Fotos, die dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 24. September 2015

Das von Ihnen angesprochene Verfahren des Deutschen Patent- und Markenamts gegen die Verwertungsgesellschaft Media befindet sich noch im Widerspruchsverfahren und ist daher noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung gibt keine Auskunft zu noch laufenden Verfahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Für welche kulturellen und sportlichen Ereignisse hat das Bundesministerium der Finanzen seit dem Jahr 2005 die Einkommensteuer (nach § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festgesetzt, und welche Ausfälle an Steuereinnahmen waren damit jeweils verbunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 23. September 2015**

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet. Die Finanzverwaltung hat seit 2005 zwölf Steuererlassanträgen dem Grunde nach entsprochen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung lässt es jedoch nicht zu, die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu offenbaren. Es kann deshalb keine Auskunft darüber gegeben werden, bei welchen Kultur- oder Sportereignissen die Vorschrift des § 50 Absatz 4 EStG zum Tragen kam.

Zu etwaigen Steuermindereinnahmen infolge von Steuererlässen nach § 50 Absatz 4 EStG hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es entspricht allerdings der Befreiungspraxis der Finanzverwaltung, nur das organisatorische (nicht kommerzielle) Umfeld von Veranstaltungen unter die Steuerbefreiung zu fassen. Der Erlass wurde und wird deshalb grundsätzlich auf Personen und Einrichtungen des organisatorischen Umfelds der Veranstaltung beschränkt.

18. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beziehungsweise die Bundeshaushaltsordnung zu ändern, um die im Koalitionsausschuss am 6. September 2015 geschlossene Vereinbarung umzusetzen, dass der Bund den Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 21. September 2015**

Eine Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist zur Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 6. September 2015, dass der Bund den Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellt, nicht erforderlich. Die notwendige Ermächtigung für eine verbilligte Abgabe von bundeseigenen Liegenschaften kann im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens geschaffen werden.

19. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche bundeseigenen Liegenschaften in Berlin sieht die Bundesregierung als besonders geeignet an, um darauf Unterkünfte für Flüchtlinge herzurichten, und wie viele Menschen finden dort jeweils ungefähr Platz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 21. September 2015**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) unterstützt Länder, Landkreise und Kommunen (Bedarfsträger) aktiv bei der Suche nach geeigneten Objekten (freie und verfügbare Gebäude sowie Freiflächen) zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen. Sie untersucht ihr Portfolio regelmäßig auf Liegenschaften, die den Bedarfsträgern zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen mietzinsfrei zur Verfügung gestellt werden können. Die Entscheidung, ob eine Liegenschaft zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen geeignet ist, obliegt dabei allein den Bedarfsträgern.

Mit dem Land Berlin wurden vier Überlassungsverträge geschlossen, wodurch nach Auskunft des Landes Berlin (LAGeSo) 2 631 Unterkunftsplätze für Asylbegehrende und Flüchtlinge geschaffen werden konnten. Weitere 48 angebotene Liegenschaften der Bundesanstalt werden derzeit durch das Land Berlin auf ihre Geeignetheit zu Unterbringungszwecken geprüft. Dies umfasst auch die Prüfung und Beurteilung, für wie viele Menschen die jeweilige Liegenschaft geeignet ist. Die Bundesanstalt kann keine Angaben zur potenziellen Geeignetheit einer Liegenschaft bzw. zum potenziellen Unterbringungsvolumen einer noch nicht überlassenen Liegenschaft machen.

20. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie definiert die Bundesregierung das Wort „verbilligt“ in der im Koalitionsausschuss am 6. September 2015 geschlossenen Vereinbarung, wonach der Bund den Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen wird, und inwieweit wird beabsichtigt, die Bundesliegenschaft „Dragoner-Areal“ in Berlin-Kreuzberg für den Zweck des sozialen Wohnungsbaus an das Land Berlin beziehungsweise eine stadteigene Gesellschaft zu verkaufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 21. September 2015**

Grundsätzlich dürfen Vermögensgegenstände gemäß § 63 Absatz 3 Satz 1 BHO nur zum „vollen Wert“, d. h. zum am Markt erzielbaren Preis, oder alternativ zu dem durch ein Verkehrswertgutachten ermittelten Wert veräußert werden. Bei einer Veräußerung bundeseigener Grundstücke unterhalb des vollen Wertes liegt eine „Verbilligung“ vor. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

Der Bund prüft im Hinblick auf die Entscheidung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 10. September 2015 die rechtliche Situation der verkauften Liegenschaft in Berlin-Kreuzberg, Mehringdamm 20/28, Obentrautstraße 19/21 (sog. Dragoner Areal). Das weitere Vorgehen hängt vom Ausgang dieser Prüfung ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

21. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Berufspendlerinnen und Berufspendler werden nach Einschätzung der Bundesregierung wöchentlich von der Wiedereinführung von Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze betroffen sein, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahme in Deutschland und in Österreich ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. September 2015

Es liegen keine statistischen Auswertungen dazu vor, wie viele Berufspendlerinnen und Berufspendler wöchentlich von der Wiedereinführung der Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze betroffen sind.

Aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Statistischen Bundesamtes lässt sich lediglich auswerten, bei wie vielen Beschäftigten sich der Arbeitsort grundsätzlich vom Wohnort unterscheidet. Diese Personen werden als Pendler bezeichnet. Ob und wie häufig gependelt wird ist hierbei unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit bildet alle u. a. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in Deutschland ab und ermöglicht eine Auswertung aller Pendler aus Österreich nach Deutschland.

Aktuellste Daten liegen für den Februar 2015 vor. In diesem Monat gab es etwa 11 300 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Deutschland (Arbeitsort), die ihren Wohnort in Österreich haben. Beschränkt man die Darstellung nur auf das Bundesland Bayern (da Österreich fast ausschließlich an Bayern grenzt), handelt es sich etwa um 9 800 Personen.

Aus dem Mikrozensus 2014 (Stichprobenbefragung der Bevölkerung) kann ausgewertet werden, wie viele Erwerbstätige mit Hauptwohnung in Deutschland ihre Arbeitsstätte in Österreich haben. Das Ergebnis kann der folgenden Tabelle 1 entnommen werden.

**Erwerbstätige am Ort der Hauptwohnung
und Lage der Arbeitsstätte im Ausland**

Ergebnis des Mikrozensus
2014
in 1000

Staat / Region	Insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
Insgesamt	266	181	85
dar. Europa	239	164	75
dar. Österreich	34	22	11
Österreich: Oberösterreich	7	/	/
Österreich: Salzburg	11	6	/
Österreich: Tirol	6	/	/
Österreich: Vorarlberg	/	/	/
Übriges Österreich	5	/	/

/ = keine Angabe, da Wert nicht sicher genug.

Da weder die Zahl der Personen, die von den Grenzkontrollen tatsächlich betroffen sind noch der Umfang der Betroffenheit bekannt ist, lassen sich keine volkswirtschaftlichen Kosten bestimmen.

22. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen zur Regulierung der Abzinsungsregelungen für Pensionsrückstellungen sieht die Bundesregierung angesichts der Schwierigkeiten vieler Unternehmen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 2015), im Kontext von bAV-Direktzusagen (bAV = betriebliche Altersvorsorgen) die notwendigen Rückstellungen zu bilden, und welche berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, sind in den Konsultationsprozess im Kontext des Neuen Sozialpartnermodells Betriebsrente eingebunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 23. September 2015**

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2015 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, kurzfristig zu prüfen, ob die bei der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zugrunde gelegten Annahmen im Hinblick auf die Dauer des Bezugszeitraums für den Diskontierungszinssatz gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) angepasst werden müssen und dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls eine angemessene Neuregelung des § 253 Absatz 2 HGB vorzuschlagen. Die Bundesregierung kommt dieser Aufforderung nach und prüft dies. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen des aktuellen Zinsumfelds und die Belastungen für die Unternehmen sowie die Aus-

wirkungen möglicher Änderungen auf die Funktion des Jahresabschlusses, ein möglichst zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, abzuwägen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende 2014 / Anfang 2015 seinen Vorschlag für ein Neues Sozialpartnermodell Betriebsrente im Rahmen seines Arbeitskreises „Betriebliche Altersversorgung“ zur Diskussion gestellt. Mitglied des Arbeitskreises ist u. a. die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Seitdem wird der Vorschlag in den Fachkreisen rege diskutiert. Auch Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können sich selbstverständlich an dieser Diskussion beteiligen.

23. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ inzwischen einen Arbeitsplatz angetreten (bitte aktuellen Stand differenziert nach Frauen und Männern sowie nach Normal- und Intensivförderung darstellen), und aus welchen Bereichen kommen die Arbeitsplätze anbietenden Arbeitgeber (bitte differenziert nach privatgewerblich, Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Anbietern auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. September 2015

Die Einstellung der Betriebsakquisiteure als zentraler Bestandteil des Bundesprogramms „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ wurde in vielen Jobcentern erst zu Beginn des Monats August 2015 abgeschlossen, so dass die eigentliche Vermittlungstätigkeit erst im August aufgenommen wurde.

Bis Ende August sind 316 Personen (224 Männer und 82 Frauen) in das ESF-Bundesprogramm eingetreten. Dies ist ein vorläufiger Stand, der statistisch noch (über Nachmeldungen) konsolidiert werden wird. Normal- und Intensivförderungen lassen sich statistisch noch nicht darstellen; dies wird erst zum Jahresende möglich sein.

Eine signifikante Aussage über die Arbeitgeberstruktur ist derzeit ebenfalls noch nicht möglich, da die bisher begonnenen Förderungen kein repräsentatives Bild ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass zum Ende des ersten Quartals 2016 hierzu valide Aussagen vorliegen.

24. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. September 2015 in der Rechtssache Jobcenter Berlin Neukölln gegen Familie Alimanovic (C-67/14) über die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Unionsbürgern von

Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (darunter auch der Fürsorgeleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für hilfebedürftige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft) mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem UN-Sozialpakt, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Sozialcharta, und welche Bedeutung hat hierbei die gleichzeitige Ausübung des Sorgerechts für minderjährige Kinder, die eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland besuchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. September 2015

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15. September 2015 in der Rechtssache „Alimanovic“ (C-67/14) entschieden. In der Fallkonstellation, über die der EuGH in dieser Rechtssache zu entscheiden hatte, war die Beklagte zu 1), Frau Alimanovic, zwischen Juni 2010 und Mai 2011 kürzeren Beschäftigungen bzw. Arbeitsgelegenheiten von weniger als einem Jahr nachgegangen. Seitdem war sie nicht mehr erwerbstätig. Sie und die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder bezogen zunächst Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dieser Leistungsbezug wurde vom Jobcenter über die gesetzliche Nachwirkungsfrist von sechs Monaten hinaus zunächst weiter bewilligt, weil sich Frau Alimanovic und ihre Kinder auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) des Europarats berufen hatten. Zu diesem hat Deutschland im Dezember 2011 einen Vorbehalt zur Anwendbarkeit des EFA auf das SGB II eingelegt. Deshalb wurden die Leistungen nach dem SGB II ab Mai 2012 unter dem Verweis auf den Ausschluss in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II nicht weiter zuerkannt. Das Bundessozialgericht legte die Frage, ob der im SGB II geregelte Leistungsausschluss für arbeitsuchende Unionsbürger mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Die Große Kammer des EuGH bestätigte die Rechtsauffassung der Bundesregierung, derzufolge arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, auch wenn sie zuvor in Deutschland kurzfristigen Beschäftigungen von weniger als einem Jahr nachgegangen sind, und ihre Familienangehörigen nach Ablauf von sechs Monaten grundsätzlich von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch ausgeschlossen werden können. Die Gleichbehandlungsrechte der Unionsbürger haben nach der Entscheidung des EuGH ihre Grenze in der Ausnahme vom Gleichbehandlungsanspruch aus Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG. Hiernach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, arbeitsuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihren Familienangehörigen Anspruch auf Sozialleistungen zu gewähren. Deutschland hat dies durch die Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umgesetzt. Der EuGH bestätigte insbesondere auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass eine individuelle Prüfung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in der Fallgestaltung wie der des Ausgangsverfahrens nicht erforderlich sei, da die Richtlinie 2004/38/EG selbst verschiedene Faktoren, die die jeweiligen persönlichen Umstände der eine Sozialleistung beantragenden Per-

son kennzeichnen, insbesondere die Dauer der Erwerbstätigkeit, berücksichtige. In diesem Punkt folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts Wathelet vom 26. März 2015 nicht, der die Berücksichtigung einer tatsächlichen Verbindung mit dem Aufnahmemitgliedstaat und in diesem Zusammenhang auch eine Berücksichtigung der Schulbildung der Kinder vorgeschlagen hatte.

Das Bundessozialgericht wird das Revisionsverfahren nun nach Klärung der unionsrechtlichen Vorgaben fortsetzen.

Eine Unvereinbarkeit der Bestimmungen des SGB II, die Gegenstand des Urteils des EuGH in der fraglichen Rechtssache waren, mit der Europäischen Sozialcharta sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem UN-Sozialpakt und der UN-Kinderrechtskonvention ist der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie stellt sich die Arbeitsmarktförderung von Erwerbslosen mit und ohne Migrationshintergrund dar (bitte jeweils Anteil an allen Erwerbslosen und Anteil an Geförderten darstellen und wenn möglich nach Instrumentenarten, wie Aus- und Weiterbildung und beschäftigungsschaffenden und -fördernden Maßnahmen, differenzieren; wenn Angaben zum Migrationshintergrund nicht möglich sind, bitte nach mit und ohne deutscher Staatsbürgerschaft differenzieren), und welche Aussagen kann die Bundesregierung zur speziellen Förderung von Flüchtlingen machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. September 2015**

Ergebnisse aus der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit mit Angaben zum Migrationshintergrund enthalten nur diejenigen Personen, die bei der Befragung freiwillig Angaben gemacht haben und werden nicht im Standardprogramm veröffentlicht. Eine Hochrechnung findet nicht statt. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben. Daher wird die Frage anhand einer Auswertung zu Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beantwortet.

In der beigefügten Tabelle befindet sich eine differenzierte Darstellung der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Aktuelle endgültige Daten liegen für Mai 2015 vor. In diesem Monat lag der Bestand an Teilnehmern mit ausländischer Staatsangehörigkeit an Fördermaßnahmen bei 123 000, das entspricht einem Anteil an allen Maßnahmeteilnehmern von 15 Prozent. Maßnahmeteilnehmer sind in der Regel nicht arbeitslos, da sie während der Förderung dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Weitere Ergebnisse können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Hinsichtlich der speziellen Förderung von Flüchtlingen ist zu beachten, dass Flüchtlinge keine homogene Gruppe sind. Sie verfügen auch über

einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Der individuelle Förderbedarf lässt sich daher nur im konkreten Einzelfall feststellen und berücksichtigen. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung besteht häufig in erster Linie ein Sprachförderbedarf. Auch die Anerkennung von ausländischen Berufs- und Hochschulabschlüssen ist für die Arbeitsmarktintegration relevant.

Tabelle: Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Deutschland

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand			Anteil in %
	Mai 2015			
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	
	1	2	3	4
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	177.337	140.245	37.092	20,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	176.696	139.630	37.066	21,0
dar. bei einem Arbeitgeber	11.790	10.078	1.702	14,4
Probebeschäftigung behinderter Menschen	641	615	26	4,1
Berufswahl und Berufsausbildung 4), darunter	185.767	157.605	28.162	15,2
Berufseinstiegsbegleitung 5)	47.283	38.373	8.910	18,8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	42.620	36.997	5.623	13,2
Einstiegsqualifizierung	12.650	10.721	1.929	15,2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	44.224	37.167	7.057	16,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	31.751	27.669	4.082	12,9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung behinderter u. schw. erbehinderter Menschen	7.139	6.583	556	7,8
Berufliche Weiterbildung, darunter	171.296	145.548	25.748	15,0
Förderung der beruflichen Weiterbildung	160.727	136.435	24.292	15,1
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	7.553	7.137	416	5,5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	10.569	9.113	1.456	13,8
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	121.525	108.886	12.639	10,4
Förderung abhängiger Beschäftigung	89.186	79.838	9.348	10,5
Eingliederungszuschuss	64.194	57.807	6.387	9,9
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schw. erbehinderte	9.357	8.813	544	5,8
Einstiegs geld bei abhängiger sv-pflichtiger Erw. erbstätigkeit	11.846	9.688	2.158	18,2
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	3.783	*	*	x
Förderung der Selbstständigkeit	32.339	29.047	3.292	10,2
Einstiegs geld bei selbständiger Erw. erbstätigkeit	2.661	2.193	468	17,6
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	3.174	2.401	773	24,4
Gründungszuschuss	26.504	24.453	2.051	7,7
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen 3), darunter	67.971	62.176	5.795	8,5
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	7.977	7.539	438	5,5
Eignungsabklärung/Berufsfindung	922	876	46	5,0
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	32.411	29.330	3.081	9,5
Einzelfallförderung	1.058	997	61	5,8
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	22.555	20.603	1.952	8,7
unterstützte Beschäftigung	3.048	2.831	217	7,1
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	101.977	91.673	10.304	10,1
Arbeitsgelegenheiten	93.579	84.207	9.372	10,0
Förderung von Arbeitsverhältnissen	8.398	7.466	932	11,1
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	12.353	9.107	3.246	26,3
Freie Förderung SGB II	12.250	*	*	x
Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen 1)	838.226	715.240	122.986	14,7
nachrichtl. Kommunale Eingliederungsleistungen 2)	51.006	41.331	9.675	19,0

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest. Anzahl der Deutschen wurde durch Differenzbildung von Insgesamt und Ausländer rechnerisch ermittelt.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip und die Regionalisierung nach dem jeweils aktuellsten Gebietsstand (Gebietsstandsmonat: August 2015); der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmalleistungen zur Freien Förderung SGB II

2) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - März 2015 (Datenstand Juni 2015) nur ca. 67 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

3) Diese Angaben bilden die besonderen Maßnahmen zur der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ab, da behinderten Menschen auch die allgemeinen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik offenstehen.

4) Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

5) Aus technischen Gründen werden nicht alle Teilnahmen erfasst. Es ist von einer Untererfassung im Jahr 2013 von ca. 2800 Teilnahmen auszugehen.

Informationen zur Plausibilität der enthaltenen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger sind im Internetangebot der BA zu finden unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Arbeitsmarktpolitische-Maßnahmen/Generische-Publikationen/Plausibilitaet-XSozial.pdf>

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

26. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich die Beschäftigungsaufnahme aus der Arbeitslosigkeit von Erwerbslosen mit und ohne Migrationshintergrund dar (bitte zu Abgängen absolute und relative Angaben machen und wenn möglich noch nach Beschäftigungsarten, wie Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung, differenzieren; wenn Angaben zum Migrationshintergrund nicht möglich sind, bitte nach mit und ohne deutscher Staatsbürgerschaft differenzieren), und wie nachhaltig ist die neu aufgenommene Beschäftigung dieser beiden Gruppen (bitte Angaben zu Dauer der Beschäftigung und Hilfebedürftigkeit machen; wenn Angaben zum Migrationshintergrund nicht möglich sind, bitte nach mit und ohne deutscher Staatsbürgerschaft differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. September 2015

Ergebnisse aus der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit mit Angaben zum Migrationshintergrund enthalten nur diejenigen Personen, die bei der Befragung freiwillig Angaben gemacht haben; eine Hochrechnung findet nicht statt. Dadurch können sich aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben. Zur Beantwortung der Frage muss zudem für eine kombinierte Auswertung die Beschäftigungsstatistik herangezogen werden. Diese bietet keine derartigen Informationen, da sie auf Grundlage des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung (in das alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen) erstellt wird. Die Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe beinhalten keine über die Angaben zur Nationalität hinausgehenden diesbezüglichen Informationen. Daher wird die Frage anhand einer Auswertung zu Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beantwortet.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es im Zeitraum von Juli 2013 bis Juni 2014, aktuellere Daten liegen aufgrund der Wartezeiten beim Verbleib nach Abgang in Beschäftigung (Nachhaltigkeit) nicht vor, insgesamt 2 251 000 Abgänge von Arbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, davon entfielen 311 000 auf ausländische Staatsangehörige. Rund 2 020 000 oder 90 Prozent aller Personen nahmen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf (Ausländer: 269 000), darunter 407.000 als Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung (66 000). Weitere 70 000 gingen in geringfügige Beschäftigung ab (14 000). Detaillierte Informationen, differenziert nach Ausländern und Deutschen sowie dem Verbleib in Beschäftigung können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Abgang an Arbeitslosen in Beschäftigung am 1.Arbeitsmarkt und Verbleib nach Abgang (6 und 12 Monate später), Deutschland, Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 ¹⁾,

Hauptbeschäftigung als / in	Abgang Arbeitslose in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt		zusätzlich 6 Monate später beschäftigt		zusätzlich 6 und 12 Monate später beschäftigt	
	absolut	Anteil an Insgesamt (1) in %	absolut	Anteil an Insgesamt (1) in %	absolut	Anteil an Insgesamt (1) in %
	1	2	3	6	7	9
Insgesamt						
Insgesamt	2.250.991	100,0	1.726.650	76,7	1.433.501	63,7
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	2.019.586	89,7	1.592.718	70,8	1.329.372	59,1
dar. sv-pflichtig Beschäftigte in Arbeitnehmerüberlassung	407.034	18,1	211.324	9,4	140.181	6,2
nicht/ nicht mehr Sozialversicherungspflichtig gemeldet	231.405	10,3	658.273	29,2	921.619	40,9
Geringfügig Beschäftigte	70.369	3,1	31.342	1,4	20.084	0,9
keine/sonstige Beschäftigung	161.036	7,2	102.590	4,6	84.045	3,7
Deutsche						
Insgesamt	1.938.189	100,0	1.497.568	77,3	1.248.804	64,4
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1.748.937	90,2	1.387.735	71,6	1.162.075	60,0
dar. sv-pflichtig Beschäftigte in Arbeitnehmerüberlassung	340.597	17,6	176.102	9,1	116.538	6,0
nicht/ nicht mehr Sozialversicherungspflichtig gemeldet	189.252	9,8	550.454	28,4	776.114	40,0
Geringfügig Beschäftigte	56.542	2,9	25.408	1,3	16.452	0,8
keine/sonstige Beschäftigung	132.710	6,8	84.425	3,8	70.277	3,6
Ausländer						
Insgesamt	311.376	100,0	227.129	72,9	183.928	59,1
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	269.457	86,5	204.174	65,6	166.637	53,5
dar. sv-pflichtig Beschäftigte in Arbeitnehmerüberlassung	66.141	21,2	35.098	11,3	23.581	7,6
nicht/ nicht mehr Sozialversicherungspflichtig gemeldet	41.919	13,5	107.202	34,4	144.739	46,5
Geringfügig Beschäftigte	13.739	4,4	5.893	1,9	3.611	1,2
keine/sonstige Beschäftigung	28.180	9,1	17.062	0,8	13.680	4,4

1) Die gleitende 12-Monats-Summe am aktuellen Rand beinhaltet 4 vorläufige, geringfügig unterzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 8 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer gleitenden 12-Monats-Summe, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten enthält (z. B. die gleitende 12-Monats-Summe des Vorjahreszeitraums) können eingeschränkt sein.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

27. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Expertentreffen u. a. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu dessen Einschätzung der Glyphosat-Monographie der Internationalen Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation (IARC) am 29. September 2015 eingeladen (vgl. den Brief von Dr. Roland Solecki, BfR, an mich vom 10. September 2015; bitte mit Namen und Organisation benennen), und in welcher Form wird die Zivilgesellschaft in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung bzw. Ergebnisdiskussion dieses Treffens einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 23. September 2015

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird am 29. September 2015 im Rahmen einer Telefonkonferenz die Klassifizierung des Wirkstoffs Glyphosat erörtern. Dies erfolgt auf der wissenschaftlichen Grundlage der Einschätzung der Einstufung des Wirkstoff-

fes durch die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation. Zu der Telefonkonferenz sind insgesamt 28 Experten aus 19 Mitgliedstaaten sowie als Beobachter sieben weitere Experten verschiedener internationaler Organisationen eingeladen. Eine Übersicht über die teilnehmenden Institutionen ist beigelegt.

Der Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Aufklärungs- und Informationsrecht der Abgeordneten und dem Schutz von Grundrechten der betroffenen Experten, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eine Namensnennung der von der EFSA eingeladenen Experten nicht möglich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen oder personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG – i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, vgl. BVerfGE 65, 1 [41ff.]; 118, 168 [184]; 128, 1 [43, 44]). Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist. Soweit das Verhalten einzelner Personen, die weder Mitarbeiter der Bundesregierung sind noch für die Bundesregierung tätig werden, überhaupt Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein kann, kommt der namentlichen Nennung der Experten im vorliegenden Zusammenhang keine gesteigerte Aussagekraft zu. Insofern werden hier nur die Institutionen genannt, die von den geladenen Experten vertreten werden.

Die EFSA wird die Ergebnisse des gesamten wissenschaftlichen Bewertungsverfahrens von Glyphosat inklusive aller Ausarbeitungen und Kommentare sowie Beiträge im Rahmen der genannten Telefonkonferenz aufbereiten und nach Abschluss des Verfahrens zeitnah zur Übersendung der Schlussfolgerungen an die Europäische Kommission der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Experts Invited to Pesticides Peer Review TC 117 (Mammalian Toxicology) on: Glyphosate – AIR II (OE) – Discussion on classification following IARC monograph

Institute	Country
<i>Role: Governmental Experts</i>	
Pesticide Registration Division	IRELAND
State Plant Protection Service	LATVIA
Health & Safety Executive; Chemicals Regulation Directorate (CRD)	UNITED KINGDOM
Board for the Authorisation of Plant Protection Products and Biocides (Ctgb)	NETHERLANDS
Scientific Institute of Public Health-Toxicology	BELGIUM

Institute	Country
Agence Nationale de Sécurité Sanitaire de l'Alimentation, de l'Environnement et du Travail (ANSES)	FRANCE
Benaki Phytopathological Institute	GREECE
Swedish Chemicals Agency	SWEDEN
University of Milan Department of Pharmacological and Biomolecular Sciences (DiSFeB), Section of Toxicology and Risk Assessment	ITALY
Direção Geral de Alimentação e Veterinária	PORTUGAL
Agence Nationale de Sécurité Sanitaire de l'Alimentation, de l'Environnement et du Travail (ANSES)	FRANCE
Danish Environmental Protection Agency	DENMARK
Norwegian Food Safety Authority	NORWAY
Institute of Occupational Medicine	UNITED KINGDOM
Federal Institute for Risk Assessment (BfR)	GERMANY
Austrian Agency for Health and Consumer Protection (AGES)	AUSTRIA
The State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of Lithuania	LITHUANIA
National Institute of Public Health	SLOVENIA
National Food Chain Safety Office	HUNGARY
The National Institute of Public Health	CZECH REPUBLIC
International Centre for Pesticides and Health Risk Prevention (ICPS), University Hospital Luigi Sacco	ITALY
Institute for Medical Research and Occupational Health	CROATIA
<i>Role: Observers</i>	
Federal Food Safety and Veterinary Office	SWITZERLAND
IARC/WHO, IARC Monograph Section	FRANCE
United States Environmental Protection Agency	UNITED STATES
International Agency for Research on Cancer (IARC)	FRANCE
Department of Food Safety and Zoonoses	SWITZERLAND
European Chemicals Agency (ECHA), Classification Unit	FINLAND

28. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Findet bzw. fand nach Kenntnis der Bundesregierung ein Austausch der europäischen mit der US-amerikanischen Zulassungsbehörde bei der Neubewertung von Glyphosat im Rahmen der laufenden Wiedenzulassungsverfahren statt, und wenn ja, wie genau gestaltet(e) sich die Kooperation (Anzahl der Treffen, Beteiligte, Art der Informationen, die ausgetauscht wurden), gerade auch die des berichterstattenden Mitgliedstaates Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 21. September 2015**

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat ein Informationsaustausch bzw. eine Kooperation zwischen der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA – European Food Safety Agency) und der US-amerikanischen Zulassungsbehörde (EPA – Environmental Protection Agency) im Rahmen der Überprüfung der Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat bisher nicht stattgefunden. Nach jüngster Information vom Bundesinstitut für Risikobewertung hat die EFSA einen Vertreter der EPA als Beobachter zum Expertengespräch am 29. September 2015 eingeladen.

29. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der weitere Zeitplan der Bundesregierung zum Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland (bitte Aufschlüsselung der Einzelschritte: Wann sollen etwaige weitere Prüfungen, z. B. bezüglich des Rechtsrahmens und angemessener Übergangsfristen abgeschlossen sein und das Verbot tatsächlich in Kraft treten), und inwiefern hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die derzeitige Pelztierhaltung seit Jahren massiv in der Kritik steht, dem grundgesetzlich geschützten Tierschutz für angemessen, erneute Prüfprozesse durchzuführen, anstatt die Pelztierhaltung schnellstmöglich zu verbieten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. September 2015**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme nach Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ auf Bundesratsdrucksache 217/15 vom 10. Juli 2015, in der sie die Initiative des Bundesrates für ein Pelztierhaltungsverbot unterstützt (siehe Bundestagsdrucksache 18/5866 vom 26. August 2015). Die weitere Befassung mit der Gesetzesinitiative liegt nun beim Bundestag.

30. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Tieren (bitte auch die Art, Haltungsbedingungen oder Jagd, Herkunft etc. angeben) werden nach Kenntnis der Bundesregierung gängige Lederhosen produziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. September 2015**

Lederhosen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aus den Häuten verschiedener Tierarten (u. a. Rinds- oder Hirschleder) produziert. Zu den Anteilen der Tierarten im Einzelnen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die rechtlichen Anforderungen an die Haltung und die Bejagung von Tieren gelten unabhängig von der Verwendung der Tierhäute.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

31. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wurden bei bzw. nach der Einführung des Sturmgewehrs G27 seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bzw. der Bundeswehr Mängel und/oder Minderleistungen o. Ä. gegenüber den im Kaufvertrag vereinbarten Leistungen des Gewehrs durch den Hersteller festgestellt, und wenn ja, wer hat die Kosten zur Beseitigung dieser Mängel und/oder Minderleistungen o. Ä. getragen (bitte unter Angabe des Zeitpunkts der Entdeckung des jeweiligen Mangels/der Minderleistung und der Mängel/Minderleistungen im Einzelnen sowie die jeweilige Art der Beseitigung der Mängel/Minderleistungen, der jeweiligen Kosten und dem jeweiligen Kostenträger beschreiben/auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 21. September 2015**

Am 16. März 2011 wurde aus dem Einsatz berichtet, dass zwei Waffen des Typs G27 aufgrund herausgedrückter Hahnachsen funktionsunfähig geworden seien und der Hülsenauswurf unzureichend sei.

Da zunächst von Fertigungsfehlern ausgegangen wurde, wurden die Waffen an den Hersteller übersandt. Der vermeintliche Mangel an der Hahnachse konnte durch Beschüsse, die beim Hersteller im Beisein des amtlichen Güteprüfdienstes durchgeführt wurden, nicht bestätigt werden.

Es zeigte sich jedoch, dass der Hülsenauswurf unter ungünstigen Bedingungen nicht optimal war. Infolge der Untersuchung wurde der Hülsenauswurf verbessert, indem der Hülsenabweiser vergrößert und die Gasentnahme optimiert wurden. Der Hersteller realisierte diese Maßnahmen auf eigene Kosten.

32. Abgeordnete **Heike Hänsel**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Soldaten oder anderes Personal der Bundeswehr beteiligen sich an dem diesjährigen NATO-Manöver „Sea Breeze“ (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. September 2015

Die Bundeswehr hat sich nicht an der Übung „Sea Breeze 2015“ beteiligt.

33. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist im Rahmen des Mandats zu EUNAVFOR MED gewährleistet, dass vor dem Anhalten und Durchsuchen eines Schiffes, das eine Flagge trägt, die Zustimmung des Flaggenstaats eingeholt wird, um den völkerrechtlichen Vorgaben des Seerechtsübereinkommens und seines Zusatzprotokolls Genüge zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 24. September 2015

Das operative Regelwerk der EU für EUNAVFOR MED legt fest, dass bei geflaggten Schiffen die völkerrechtlich erforderliche Zustimmung des Flaggenstaats vor Durchführung der oben genannten Maßnahmen eingeholt wird.

34. Abgeordneter **Jürgen Trittin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Schließt nach Kenntnis der Bundesregierung das im Rahmen des EUNAVFOR MED angestrebte „Umleiten von Schiffen“ (Beschluss GASP 2015/778 des Europäischen Rates vom 18. Mai 2015, L122/32 Artikel 2/b/i) auch das Umleiten der Schiffe in afrikanische Häfen ein, oder kann die Bundesregierung das für die gesamte Mission ausschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. September 2015

In der Phase 2 i) der EU-Operation EUNAVFOR MED ist ein Umleiten von Schiffen in afrikanische Häfen nicht vorgesehen.

35. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Ergebnis kam eine von der Strahlenschutzkommission beabsichtigte Analyse zu der Verursachung von benignen Tumoren durch ionisierende Strahlung (vgl. den Zwischenbericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur „Radarstrahlenproblematik“ 2013 als Ausschussdrucksache 17(12)1162), und inwiefern nahm die Bundesregierung das Ergebnis der Analyse zum Anlass, die Entschädigungspraxis für mögliche Radarstrahlenopfer der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee (NVA) zu verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 22. September 2015**

Zu der Thematik „Entstehung gutartiger Tumoren nach Strahlenexposition“ hat die Strahlenschutzkommission des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Entsprechend den Ausführungen im Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum aktuellen Sachstand der „Radarstrahlenproblematik“ vom 3. Februar 2015 an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages – Ausschussdrucksache 18(12)328 – wird die Erarbeitung der Stellungnahme voraussichtlich mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Dementsprechend ist mit einem Ergebnis nicht vor dem ersten Quartal 2017 zu rechnen. Dies wurde aktuell noch einmal durch die Strahlenschutzkommission-Geschäftsstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Bonn bestätigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

36. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, noch in diesem Jahr einen Referentenentwurf für das Entgeltgleichheitsgesetz oder wenigstens ein Eckpunktepapier hierfür vorzulegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 18. September 2015**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird noch in diesem Jahr einen Vorschlag vorlegen.

37. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung dieses Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 18. September 2015

Siehe dazu die Antwort zu Frage 36.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

38. Abgeordnete **Ulla Schmidt** (Aachen) (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, dass vielen blinden und gehörlosen Menschen das Blutspenden versagt wird mit der Begründung, dass für das Blutspenden das Ausfüllen eines Fragebogens nebst vertraulicher Selbstauskunft erforderlich sei, dieser aber nur mit Unterstützung einer dritten Person ausgefüllt werden könne und aufgrund dessen nicht sichergestellt sei, dass der Fragebogen wahrheitsgemäß ausgefüllt werde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 18. September 2015

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele blinde und/oder gehörlose Menschen aus welchen Gründen zur Blutspende nicht zugelassen wurden oder werden. Sowohl beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als auch bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen gingen in der Vergangenheit nur vereinzelte Zuschriften dazu ein.

Aus dem Transfusionsgesetz, den einschlägigen europäischen Richtlinien und den Hämotherapie-Richtlinien der Bundesärztekammer und des Paul-Ehrlich-Instituts lässt sich ein pauschaler Ausschluss von der Blutspende oder eine pauschale Zulassung zur Blutspende von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen nicht herleiten. Der Arbeitskreis Blut des BMG hat bei der 77. Sitzung am 24./25. Februar 2014 eine Stellungnahme zur „Zulassung zur Blutspende von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen“ (S13) verabschiedet, in der diese Punkte weiter konkretisiert werden. Die in der Frage angesprochene, durch Zuhilfenahme einer dritten Person mögliche Beeinträchtigung des Wahrheitsgehaltes der Antworten auf den Spenderfragebögen wird dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Erhalt des Wohls der Spendewilligen und der Unbedenklichkeit und optimalen Sicherheit des gesammelten Blutes. Weiterhin wird betont:

„Im Sinne der rechtlichen und ethischen Gleichstellung von Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen muss eine Beteiligung

dieser Personen an der Blutspende grundsätzlich ermöglicht und gefördert werden Entsprechend ist die Eignung zur Blutspende bei Spendewilligen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen in gleicher Weise zu überprüfen wie bei Spendewilligen ohne solche Einschränkungen.

Grundsätzlich kann eine ganze Gruppe von Menschen mit Einschränkungen, wie z. B. Erblindete oder Gehörlose, nicht insgesamt zur Blutspende zugelassen oder kollektiv von der Blutspende ausgeschlossen werden für jeden Spendewilligen erfordert die Zulassung zur Blutspende stets die ärztliche Einzelfallentscheidung als eine aktuelle Beurteilung unter Beachtung der Hämotherapie-Richtlinien.“

Sofern mit der in der Frage angesprochenen „vertraulichen Selbstausskunft“ der vertrauliche Selbstausschluss nach § 6 des Transfusionsgesetzes gemeint ist, so führt die Stellungnahme S13 zwar aus:

„Das Hinzuziehen einer Vertrauensperson zum gemäß § 6 Transfusionsgesetz verbindlichen vertraulichen Selbstausschluss ist nicht zulässig.“

Jedoch ist daraus nicht herzuleiten, dass es keine andere Möglichkeit gäbe, einen vertraulichen Selbstausschluss durchzuführen. Die Ausgestaltung ist dem jeweiligen Blutspendedienst überlassen, der in diesen Bereichen durch die zuständige Länderbehörde überwacht wird.

39. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD) Sieht die Bundesregierung in dieser Vorgehensweise eine Verletzung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 18. September 2015

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Bundesregierung kann nicht erkennen, dass die gesetzlichen Regelungen des Transfusionsgesetzes zur Blutspende, die Hämotherapie-Richtlinien der Bundesärztekammer und des Paul-Ehrlich-Instituts oder das Votum S13 des Arbeitskreises Blut des BMG Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen würden. Die genannte Personengruppe muss auf der Basis der Prinzipien Spender- und Empfängerschutz bzw. Produktqualität als Spendewillige den gleichen Eignungskriterien unterworfen werden wie Spendewillige ohne Behinderung.

40. Abgeordnete
Ulla Schmidt
(Aachen)
(SPD)
- Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, dass auch blinde und gehörlose Menschen nicht mit Hinweis auf ihre Behinderung vom Blutspenden ausgeschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 18. September 2015

Die Stellungnahme S13 des Arbeitskreises Blut des BMG eröffnet den Blutspendediensten Möglichkeiten zur Zulassung von Spendewilligen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen unter Beachtung der allgemeinen Spenderauswahlkriterien und in Verantwortung des zuständigen Spendearztes. Blinde und gehörlose Menschen sind, wie dargestellt, den gleichen Auswahlkriterien unterworfen wie Menschen ohne Behinderungen. Insofern sind die Spendeärzte an die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften gebunden. Die Bundesregierung beabsichtigt in diesem Bereich keine gesetzliche Änderung.

Die Ausgestaltung von Möglichkeiten, mit denen ein Blutspendedienst Spendewilligen mit Einschränkungen die Teilnahme an der Blutspende ermöglichen kann, ist gesetzlich nicht geregelt. Neben blinden und gehörlosen Menschen gibt es viele weitere Personengruppen mit Einschränkungen, wie z. B. Analphabeten, Migranten ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, Menschen mit geistigen Einschränkungen oder körperlichen Behinderungen und viele mehr, deren Zulassung zur Blutspende gemäß Hämotherapie-Richtlinien möglich wäre.

Jedoch können Blutspendedienste nicht gesetzlich verpflichtet werden, Möglichkeiten und Hilfsmittel zur Blutspende von Menschen mit Einschränkungen (z. B. barrierefreie Zugänge, Aufzüge, Fragebögen in Blindenschrift oder in Leichter Sprache, Gebärdendolmetscher/-innen, fremdsprachliche Ärzte u. v. m.) bereitzustellen.

41. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung die Ausrichtung der weltgrößten Tabakmesse, der Inter Tabac (Internationale Tabakmesse für Tabakwaren und Raucherbedarf) in Dortmund ein Verstoß gegen den Artikel 13 des Tabakrahmenübereinkommens, der alle Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring verbietet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 23. September 2015

Aus Sicht der Bundesregierung verstößt die Ausrichtung der weltgrößten Tabakmesse, der InterTabac in Dortmund, nicht gegen den Wortlaut des Artikels 13 des Tabakrahmenübereinkommens. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 59 der Abgeordneten Pia Zimmermann auf Bundestagsdrucksache 18/528 verwiesen.

42. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass beispielsweise das Bundesland Brandenburg, um Mittel des geplanten Strukturfonds für Krankenhäuser nach dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) erhalten zu können, in den Jahren von 2016 bis 2018 rund 110 Mio. Euro an eigenen Mitteln in Krankenhäuser investieren muss, während beispielweise das größere Bundesland Sachsen nur rund 100 Mio. Euro und das mit dem Bundesland Brandenburg vergleichbar große Bundesland Sachsen-Anhalt lediglich rund 51 Mio. Euro an eigenen Mitteln investieren muss (jeweils zuzüglich des Eigenanteils zu den Strukturfondsmitteln), und wie sind derart ungleiche Zugangsvoraussetzungen zu den Strukturfondsmitteln zu rechtfertigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 18. September 2015**

Im Gesetzentwurf des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG), mit dem die in der Bund-Länder-AG vereinbarten Eckpunkte zur Krankenhausreform umgesetzt werden, ist vorgesehen, dass ein Land Fördermittel aus dem Strukturfonds erhalten kann, wenn es u. a. in den Jahren vom 2016 bis 2018 Investitionsfördermittel für seine Krankenhäuser bereitstellt, die mindestens dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2014 ausgewiesenen Mittel für Investitionsförderung entsprechen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Länder die Investitionskosten für die von ihrer Planung umfassten Krankenhauskapazitäten in notwendigem Umfang auch weiterhin bereitstellen. Es ist davon auszugehen, dass in der Höhe der in diesem Dreijahreszeitraum bereitgestellten Mittel der Investitionsbedarf der Krankenhäuser eines Landes angemessen zum Ausdruck kommt. Die Anhörung zum KHSG fand am 7. September 2015 statt und auch diese Regelung ist damit Gegenstand der parlamentarischen Beratung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

43. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung definiert die Bundesregierung digitale Hochgeschwindigkeitsnetze als Kommunikationsnetz mit einer Datenübertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Megabit pro Sekunde (beispielweise im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Anbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, Stand 3. September 2015 14:34 Uhr), obwohl ein flächendeckender Breitbandausbau mit einer Mindestgeschwindigkeit von 50 Megabit pro Sekunde geplant ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 24. September 2015**

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen von mindestens 50 Mbit/s bis 2018.

Damit ist sie ehrgeiziger als die Europäische Kommission, deren Digitale Agenda bis 2020 eine Breitbandabdeckung von mindestens 30 Megabit pro Sekunde für 100 Prozent der EU-Bürger anstrebt.

Ausnahmsweise sind die niedrigeren europäischen Ziele allerdings national relevant, wenn sie als Mindestschwelle z. B. für staatliche Breitbandförderung oder die Nutzung alternativer Netzinfrastruktur für den Breitbandausbau zwingend vorgeschrieben ist.

Dies trifft hier zu, da in Artikel 2 Nummer 3 der europäischen Kostensenkungsrichtlinie (2014/61/EU vom 15. Mai 2014) Hochgeschwindigkeitsnetze als elektronische Kommunikationsnetze definiert werden, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

44. Abgeordnete

**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist das Planfeststellungsverfahren für den 1. Abschnitt von Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) des Gesamtprojektes A 39 Wolfsburg – Lüneburg, in dem ebenso wie im Planfeststellungsverfahren zum letzten Abschnitt zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ihre Ablehnung gegen das Projekt zum Ausdruck brachten (www.waz-online.de/Gifhorn/Boldecker-Land/1933-Einwendungen-zur-Planung-der-A-39), nach Kenntnis der Bundesregierung zugunsten einer Neuauflage des Planfeststellungsverfahrens für einen sechsstreifigen Neubau eingestellt worden, obwohl das Land Niedersachsen auch eine wesentlich kostengünstigere und umweltverträgliche Alternative zu dem über 1,1 Mrd. Euro teuren Neubauvorhaben A 39 (Bundestagsdrucksache 18/5016) zur Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans angemeldet hat, und inwiefern wird entgegen der Anmeldung des Landes Niedersachsen (Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen: Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes – Teil Straße – Liste der für den BVWP anzumeldenden Projekte – Gesamt-, Teil- und Einzelprojekte, Stand 4. September 2013) und den Angaben des Bundesverkehrsministeriums (Übersicht über die laufenden und die für den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagenen Vorhaben der Bundesfernstraßen, Stand 5. September 2014) im Zuge des Bewertungsprozesses für den neuen Bundesverkehrswegeplans nun zusätzlich ein sechsstreifiger Ausbau des Vorhabens geprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. September 2015**

Der Bundesregierung ist eine Einstellung des laufenden Planfeststellungsverfahrens für den ersten Abschnitt für den Neubau der A 39 von Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) nicht bekannt.

Die Anmeldung von Straßenprojekten für den neuen BVWP bzw. den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist abgeschlossen. Ein sechsstreifiger Bau des o. g. Abschnittes der A 39 wurde vom Land Niedersachsen nicht angemeldet und wird daher auch nicht bewertet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

45. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Massnahmen plant die Bundesregierung gemäß dem von Deutschland bereits 1993 ratifizierten Übereinkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention), um das im „Strategic Plan for Biodiversity 2011 – 2020“ festgeschriebene Aichi Biodiversity Target 3 umzusetzen, das die vollständige Abschaffung umweltschädlicher Subventionen bis 2020 festschreibt, und wie gewährleistet die Bundesregierung die Glaubwürdigkeit der völkerrechtlich bindenden Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung des Ziels vor dem Hintergrund, dass laut Studien des Umweltbundesamtes (vgl. Umweltbundesamt (2010): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland 2008) das Gesamtvolumen umweltschädlicher Subventionen seit 2008 in Deutschland kontinuierlich gestiegen ist – d. h. auch nach den Beschlüssen von Nagoya 2010 – und sich die Naturzerstörung mit Hilfe von Steuergeldern aktuell auf 52 Mrd. Euro summiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 23. September 2015**

Das Aichi Biodiversity Target 3 hat die Beseitigung, den schrittweisen Abbau oder die Umgestaltung von für die biologische Vielfalt schädlichen Anreizen einschließlich Subventionen zum Ziel. Der 4. Globale Ausblick zur Lage der biologischen Vielfalt von 2014 fasst die erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Aichi-Biodiversitätsziele zu einer Halbzeitbewertung zusammen. Bezüglich der Zielerreichung des Aichi Biodiversity Target 3 wird festgestellt, dass weltweit insgesamt keine signifikanten Fortschritte, gewisse Verbesserungen jedoch auch einige Rückschritte zu verzeichnen sind. Bei der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Convention on Biological Diversity (CBD) im Jahr 2014 (COP 12)

wurden so genannte Meilensteine zur Umsetzung des Aichi Biodiversity Target 3 verabschiedet (Annex 1 zum Dokument UNEP/CBD/COP/DEC/XII/3 „DECISION ADOPTED BY THE CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY“). Diese beinhalten die Erstellung einer Bestandaufnahme sowie erste Schritte zur schrittweisen Abschaffung von für die biologische Vielfalt schädlichen Anreizen einschließlich Subventionen bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz der CBD (COP 13) Ende des Jahres 2016 in Mexiko.

Die Bundesregierung nimmt die Verpflichtungen, welche sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ergeben, sehr ernst. Sie hat im Januar 2015 ihre subventionspolitischen Leitlinien um ein Bekenntnis zur Nachhaltigkeit erweitert. Es unterstreicht den Willen der Bundesregierung, auch ihre Subventionspolitik stärker am Prinzip der Nachhaltigkeit zu orientieren. Erstmals wurde die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des 25. Subventionsberichts der Bundesregierung vorgenommen.

Durch die Nachhaltigkeitsprüfung wird verstärkt deutlich, dass es hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Wirkungen von Subventionen Zielkonflikte gibt, die bei einer politischen Abwägung für oder gegen eine Maßnahme bzw. bei deren künftiger Ausgestaltung noch mehr zu beachten sind.

46. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Reaktordruckbehälter von insbesondere in Europa noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken von demselben Hersteller gefertigt wurden, von dem auch die Reaktordruckbehälter der Atomkraftwerke Beznau 1 und 2 stammen (ggf. bitte mit Herstellerangabe), und in ggf. welchem Verfahren gedenkt sie, derartige Erkenntnisse zu erlangen, falls sie noch keine hat (bitte entsprechende zeitliche Angaben machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. September 2015**

Die Reaktordruckbehälter für beide Reaktorblöcke des Kernkraftwerks Beznau wurden von der Societe des Forges et Ateliers du Creusot in Frankreich gefertigt.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wurden die Reaktordruckbehälter für alle Kernkraftwerke in Frankreich mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb am gleichen Standort, der heute den Namen Creusot Forge trägt, geschmiedet. Die Fertigung der Reaktordruckbehälter der heute noch in Betrieb befindlichen französischen Anlagen setzte jedoch erst einige Jahre später ein und erstreckt sich über einen langen Zeitraum, so dass bei einem Vergleich mit Beznau auch die Fertigungstechnik und ihre Weiterentwicklung zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung geht ferner davon aus, dass in dieser Fertigungsstätte weitere Reaktordruckbehälter für Kernkraftwerke mit der Berechtigung zum

Leistungsbetrieb außerhalb von Frankreich hergestellt wurden. Die Ermittlung aller dort geschmiedeten Reaktordruckbehälter war in der für die Beantwortung der Frage vorgegebenen Frist nicht möglich.

Die Ergebnisse der technischen Sicherheitsbewertung zu den Befunden im Reaktorblock I des Kernkraftwerks Beznau seitens der schweizerischen Aufsichtsbehörde ENSI (Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat) stehen derzeit noch aus. Auf Basis dieser Ergebnisse wird die Bundesregierung die notwendigen nächsten Schritte bewerten. Sie geht dabei davon aus, dass die Ergebnisse auch im Rahmen der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA), der die Leiter sämtlicher europäischen Atomaufsichtsbehörden angehören, erörtert werden.

47. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist beim Atommülllager Asse II der aktuelle Sachstand hinsichtlich Schacht 5 (bitte insbesondere mit Benennung der wesentlichen Herausforderungen und geschätzten Zeitbedarfe), und was ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Prozesses zur Findung eines Zwischenlagerstandorts für das radioaktive Asse-Inventar, das zurückgeholt werden soll (bitte ebenfalls insbesondere mit Benennung der wesentlichen Herausforderungen und geschätzten Zeitbedarfe angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. September 2015**

Sachstand Schacht 5

Für die Rückholung des radioaktiven Asse-Inventars ist nach Auffassung des verantwortlichen Betreibers, des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), ein neuer Schacht, nachfolgend Schacht 5 genannt, erforderlich.

Die geologischen Erkundungsarbeiten für den neuen Schacht 5 haben im Juni 2013 begonnen und werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 abgeschlossen sein.

Die Position des Schachtes 5 im Salzkörper sollte für die Einrichtung der notwendigen Infrastruktur genug Salzvolumen zur Verfügung stellen.

Die bisherigen Ergebnisse der weiter fortschreitenden Erkundung (Vertikalbohrung Remlingen 15 von Übertage, untertägige Horizontalbohrungen 1 und 2 auf der 574-m-Sohle nebst jeweiliger geologischer Auswertung der Bohrkerne und geophysikalischen Bohrlochmessungen) zeigen, dass die im Risswerk des früheren Betreibers dargestellte geologische Situation im Bereich östlich des Grubengebäudes nicht den vorgefundenen Gegebenheiten entspricht. Nach derzeitigem Erkundungsstand scheint es, dass die Salzstruktur östlich des Grubengebäudes schmaler ist und tiefer abtaucht als bisher bekannt. Dies hätte Rückwirkungen auf einen möglichen Standort des Schachtes. Eine weitere Horizontalbohrung 3 im Niveau der 574-m-Sohle in nordöstlicher Richtung soll hierzu weitere Informationen erheben.

Belastbare Aussagen zur geologischen Situation lassen sich erst nach Abschluss und Auswertung aller Erkundungsmaßnahmen treffen. Welche Schlüsse aus dann vorliegenden Erkenntnissen zu ziehen sind, sollen Expertinnen und Experten in einem Fachworkshop anhand aller der bis dahin vorliegenden Ergebnisse einschließlich der Erkundungen gemeinsam erörtern.

Sachstand zum Prozess zur Findung eines Zwischenlagerstandorts

Die standortunabhängige Vorplanung für das Zwischenlager mit Konditionierungsanlage ist abgeschlossen. Weitere Planungen können erst nach Festlegung eines Standorts durchgeführt werden.

Für die Standortsuche wurde vom BfS ein Kriterienbericht erstellt, in dem die Anregungen und Wünsche der Asse-2-Begleitgruppe (A2B) mit eingeflossen sind. Die Vorgehensweise, zunächst nur standortnahe Flächenareale zu betrachten, wird jedoch von der Begleitgruppe nicht mitgetragen. Die Asse-2-Begleitgruppe und die technische Beratungsgruppe Arbeitsgruppe Option – Rückholung (AGO) fordern, dass auch Asse-ferne Standorte bei dem Standortauswahlprozess berücksichtigt werden müssen.

Aus Gründen des Strahlenschutzes ist es geboten, einen Zwischenlagerstandort zu suchen, der sich praktikabel mit dem Betriebsgelände des zukünftigen Bergungsschachtes verbinden lässt. Ein nicht an das Betriebsgelände angeschlossenes Zwischenlager führt zu genehmigungspflichtigen Transporten über öffentliche Verkehrswege und vermeidbaren zusätzlichen Strahlenbelastungen (im Wesentlichen für das Betriebspersonal der Handhabung).

Im Hinblick auf die Frage des Vergleichs der Strahlenexpositionen bei Transporten und der Direktstrahlung eines Zwischenlagers wurde seitens des Bundes eine Parameterstudie veranlasst. Die Parameterstudie wurde vom BfS erstellt, veröffentlicht und trägt den Titel „Standortunabhängige Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte“.

Berlin, den 25. September 2015